

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1972

Hamburg, 1. Juli 1972

Nummer 3

Inhalt

1. Ordnung der Kleinen (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten.
2. Ordnung der Mittleren (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten
3. Zulassungs- und Prüfungsordnung für die Große (A-) Prüfung für Kantoren und Organisten an der Staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg

Ordnung

der Kleinen (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten und der Mittleren (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten

Auf Grund des Vertrages vom 2. Juni 1954 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate über die Errichtung einer „Abteilung für evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg“ wird für die Kleine (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten und Mittlere (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten nachstehende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Zweck der kirchenmusikalischen Prüfungen

(1) Der Bewerber*) soll in der Prüfung nachweisen, daß er befähigt ist, das Amt eines Kantors und/oder Organisten an evangelischen Kirchen zu bekleiden. Er soll ein seiner Aufgabe entsprechendes fachliches Wissen und Können nachweisen und während der Ausbildungszeit erkennen lassen, daß er sich der Bedeutung des Amtes eines Kirchenmusikers in der evangelischen Kirche bewußt ist.

(2) Ein Anspruch auf Anstellung wird durch das Bestehen der Prüfung nicht erworben.

§ 2

Das Landeskirchliche Prüfungsamt für Kirchenmusik

(1) Die Prüfung findet vor dem Landeskirchlichen Prüfungsamt für Kirchenmusik (im folgenden: Prüfungsamt) statt.

(2) Das Prüfungsamt setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitz, dem 2. Vorsitz, von denen einer ein Theologe, der andere ein amtierender A-Kirchenmusiker sein muß, und drei Beisitzern. Diese fünf Mitglieder des Prüfungsamtes werden vom Kirchenrat für den Zeitraum von sieben Jahren bestellt.

(3) Werden die Prüfungen an der Staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst (im folgen-

den: Hochschule) durchgeführt, so treten zum Prüfungsamt als stimmberechtigte Mitglieder hinzu der Leiter der Hochschule und der Leiter der Abteilung für evangelische Kirchenmusik (im folgenden: Abteilungsleiter).

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) Das Prüfungsamt bildet zur Durchführung der Prüfung einzelne Ausschüsse. Jedem Prüfungsausschuß gehören der Vorsitz des Prüfungsamtes oder ein von ihm zu benennender Vertreter, ein Beisitzer und der Fachlehrer sowie der jeweilige Ausbildungsleiter stimmberechtigt an. Der Abteilungsleiter kann für die Prüfung in den künstlerischen Fächern einen weiteren Fachlehrer der Hochschule benennen, der mit beratender Stimme an der Prüfung teilnimmt.

Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind in jedem Prüfungsausschuß stimmberechtigt.

(2) Bei Prüfungen an der Hochschule haben der Leiter der Hochschule und der Abteilungsleiter das Recht, in jedem Prüfungsausschuß stimmberechtigt mitzuwirken.

Ferner soll zu jedem Prüfungsausschuß ein Fachvertreter der Studentenschaft mit Anhörrecht hinzugezogen werden.

(3) Bei den in § 7 (2) I und II und in § 10 (2) I und II genannten Fächern muß in den Prüfungsausschüssen der Vorsitz von einem Kirchenmusiker geführt werden.

(4) Die Fachlehrer oder die Ausbildungsleiter prüfen in ihren Fächern. Die Mitglieder des Prüfungsamtes haben das Recht und die Pflicht, sich der vom Bewerber zu fordernden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vergewissern.

(5) Über das Gesamtergebnis der Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Die einzelnen Fachlehrer und Ausbildungsleiter haben das Recht, bei der Festsetzung der Gesamtnote noch einmal gehört zu werden.

*) unter „Bewerber“ ist auch „Bewerberin“ zu verstehen.

(6) Bei Stimmgleichheit im Prüfungsamt oder in einem Prüfungsausschuß fällt die Entscheidung jeweils zugunsten des Bewerbers.

(7) Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

(8) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind nach Beendigung der Prüfung dem Landeskirchenamt einzureichen.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Prüfung findet zweimal im Jahr statt, in der Regel gegen Ende des Semesters.

(2) Für die Zulassung zur Kleinen (C-) Prüfung ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Für die Zulassung zum Abschluß der Mittleren (B-) Prüfung ist die Vollendung des 19. Lebensjahres erforderlich.

(3) Zur Prüfung kann zugelassen werden,

- a) wer in der Abteilung für evangelische Kirchenmusik der Hochschule als ordentlicher Studierender studiert hat, und zwar mindestens zwei Semester zur Vorbereitung auf die Kleine (C-) Prüfung und mindestens weitere vier Semester zur Vorbereitung auf den Abschluß der Mittleren (B-) Prüfung. Das Studium an einer anderen vom Prüfungsamt anerkannten Kirchenmusikausbildungsstätte wird angerechnet;
- b) wer in der Abteilung für evangelische Kirchenmusik der Hochschule das Wahlgebiet Kirchenmusik mit dem Ziel der Künstlerischen Prüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien studiert hat;
- c) wer an der Hochschule die Künstlerische Prüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit dem Instrumentalhauptfach Orgelspiel abgelegt und in der Kirchenmusikabteilung die nach der Kirchenmusikalischen Prüfungsordnung geforderten zusätzlichen Fächer studiert hat (auf Wunsch des Bewerbers können anrechnungsfähige Fächer erneut geprüft werden);
- d) wer eine vom Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik zugelassene Ausbildung nachweisen kann,

die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen muß;

e) wer an einem landeskirchlichen Kursus zur Ausbildung nebenamtlicher Kirchenmusiker teilgenommen hat.

(4) Das Ablegen der Prüfung in einzelnen Fächern, in denen die Ausbildung abgeschlossen ist, kann vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes jeweils gestattet werden.

(5) Die Prüfung kann ausnahmsweise auch ein Jahr nach dem Ausscheiden aus der Hochschule abgelegt werden, wenn das Prüfungsamt zustimmt.

(6) In besonderen Fällen kann auf Antrag des Bewerbers und Beschluß des Prüfungsamtes die Prüfung eingeschränkt werden auf die Forderungen, die nur das Kantorenamt oder nur das Organistenamt betreffen (§ 8 Abs. 3 und 4 und § 11 Abs. 4 und 5).

(7) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung (auch Teilprüfungen) trifft in allen Fällen das Prüfungsamt. Sie ist dem Bewerber schriftlich, bei ablehnender Entscheidung unter Angabe von Gründen, mitzuteilen.

(8) Gegen die Ablehnung der Zulassung steht dem Bewerber die Beschwerde an den Kirchenrat offen. Sie muß innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Kirchenrat eingegangen sein. Der Kirchenrat entscheidet endgültig.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zum Abschluß der Prüfung ist zwei Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) das schriftliche Einverständnis des Vaters oder dessen gesetzlichen Vertreters mit der Meldung zur Prüfung (nur bei Minderjährigen),
- b) das Studienbuch der Hochschule oder der Nachweis einer anderen kirchenmusikalischen Ausbildung sowie gegebenenfalls Testate (§ 10 Abs. 3),
- c) der Nachweis der Konfirmation (sofern nicht bei der Aufnahme erbracht) und das Zeugnis eines Pastors oder eines Kantors über die Beteiligung am kirchlichen Leben und kirchenmusikalischen Dienst.

(3) Der Abteilungsleiter übermittelt dem Prüfungsamt die Stellungnahme der Fachlehrer zu der Meldung des Bewerbers.

1. Ordnung der Kleinen (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten

§ 6

Gliederung der Kleinen (C-) Prüfung

Die Kleine (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 7

Prüfungsgegenstände der Kleinen (C-) Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Gebiete:
 - a) Musikdiktat (Gehörbildung)
 - b) Satzlehre
- (2) Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt
 - I. die Gruppe der künstlerischen Fächer:
 - a) Chorleitung

- b) Stimmbildung
- c) Orgelspiel
- d) Klavierspiel
- e) Harmonielehre

II. die Gruppe der theoretisch-wissenschaftlichen Fächer:

- a) Kirchenmusikgeschichte
- b) Orgelkunde

III. die Gruppe der kirchenkundlichen Fächer:

- a) Kirchenkunde
- b) Liturgik und Choralkunde
- c) Hymnologie

§ 8

Prüfungsforderungen der Kleinen (C-) Prüfung

(1) Schriftliche Prüfung:

- a) **Musikdiktat** (Gehörbildung) (Zeit: 45 Min.):
Melodisch-rhythmisch ein- und zweistimmig;
Intervalle und einfache harmonische Verbindungen.
- b) **Satzlehre** (Zeit: 2 Std.):
Aussetzen eines cantus firmus mit beziffertem Baß;
Ausführung einer 2. Stimme zu einer gegebenen Liedmelodie für Kinderstimmen.

(2) Praktisch-mündliche Prüfung:

I. Künstlerische Fächer:

- a) **Chorleitung** (Zeit: 30 Min.): *
Ein zwei- oder dreistimmiger leichter polyphoner Liedsatz für gleiche oder gemischte Stimmen oder eine leichte Motette ist zu erarbeiten. Der Fachlehrer bestimmt die Aufgaben und teilt sie dem Bewerber rechtzeitig vor der Prüfung mit;
zusätzlich (Zeit: 20 Min.):
Eine Kirchenliedweise oder ein einfacher zweistimmiger Satz ist mit einer Kindergruppe zu erarbeiten. Diese Aufgabe kann mit dem Kinderchor einer Kirchengemeinde bis 6 Wochen vor dem eigentlichen Prüfungstermin abgelegt werden.
Grundbegriffe der Methodik der Chorziehung und der Kinderchorarbeit;
Vomblattsingen einer einfachen Chorstimme;
Kenntnis einfacher Chorliteratur für Gottesdienste und Amtshandlungen.
Partiturspiel: Spielen eines Cantionalsatzes.
Zur Prüfung legt der Bewerber ein Verzeichnis der von ihm studierten Chorwerke vor.
- b) **Stimmbildung** (Zeit: 10 Min.):
Grundbegriffe der Stimmbildung, insbesondere bei Kindern;
Vorsingen von Kirchenliedern, außerdem fakultativ: Vorsingen angemessener leichterer Gesangsliteratur;
Sprechen von Liedstrophen.
- c) **Orgelspiel** (Zeit: 20 Min.):
Vortrag mehrerer leichter, in der Regel cantus-firmus-gebundener Orgelstücke.
Der Fachlehrer bestimmt die Aufgaben und teilt sie dem Bewerber rechtzeitig vor der Prüfung mit.
Der Bewerber soll eine Liste von mindestens 30 studierten Sätzen aus einem landeskirchlich eingeführten Orgelbegleibuch („Choralbuch“) vorlegen, deren Beherrschung durch Stichproben nachzuprüfen ist. Ferner werden dem Bewerber drei Tage vor der Prüfung vier Kirchenlieder ge-

nannt, zu denen er aus vorhandenen Sammlungen je einen Begleitsatz einzustudieren hat, davon mindestens einen triomäßig. Zu einem der vier Lieder ist ein Vorspiel einzustudieren und vorzutragen, zu jedem anderen eine Intonation. Vomblattspiel leichter Vor- und Nachspiele;

einige Kenntnis der Orgelliteratur.

Zur Prüfung legt der Bewerber ein Verzeichnis der von ihm studierten Orgelwerke vor.

d) **Klavier** (Zeit: 15 Min.):

Vortrag leichter Klavierstücke (Mindestforderung: etwa Invention von J. S. Bach oder Wiener Sonatine von Mozart oder aus dem Mikrokosmos Heft III von Bartok o. ä.). Der Fachlehrer bestimmt die Aufgaben und teilt sie dem Bewerber rechtzeitig vor der Prüfung mit.

e) **Harmonielehre** (Zeit: 10 Min.):

Spiele einfacher Kadenzen und einfacher Modulationen im Ganzton- und im Quintbereich.

II. Theoretisch-wissenschaftliche Fächer:

a) **Kirchenmusikgeschichte** (Zeit: 10 Min.):

Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik von Luther bis zur Gegenwart.

b) **Orgelkunde** (Zeit: 10 Min.):

Grundkenntnisse vom Aufbau der Orgel; Begriff der Laden- und Traktursysteme; Bau der Pfeife; Stimmen der Rohrwerke; Beseitigung kleiner Störungen; Grundzüge einer Registriertechnik.

III. Kirchenkundliche Fächer:

a) **Kirchenkunde** (Zeit: 10 Min.):

Übersicht über die biblischen Bücher und den Katechismus;

Kenntnis der wichtigsten biblischen Geschichten;

Grundzüge kirchlicher Verfassung.

b) **Liturgik und Choralkunde**

(Zeit: 15 Min.):

Kenntnis der liturgischen Fachausdrücke; die Grundordnung der Gottesdienste nach der Agende und der Amtshandlungen; Kenntnis der Kirchentönen und der gebräuchlichen Psalmtontafel; Ausführung eines eingerichteten Psalms; die Ordnung des Kirchenjahres.

c) **Hymnologie** (Zeit: 10 Min.):

Verwendung des Gesangbuchs in Gottesdienst und Amtshandlungen;

Übersicht über die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes;

die wichtigsten Kern- und Hauptlieder nach Melodie und Text (Auswahlstrophen).

(3) Nur für das **Kantorenamt** geprüft wird in den Fächern:

- Musikdiktat,
- Satzlehre,
- Chorleitung,
- Stimmbildung,
- Harmonielehre,
- Kirchenmusikgeschichte und den kirchenkundlichen Fächern.

(4) Nur für das **Organistenamt** geprüft wird in den Fächern:

- Musikdiktat,
- Satzlehre,
- Orgelspiel,
- Klavierspiel,
- Harmonielehre,
- den theoretisch-wissenschaftlichen und den kirchenkundlichen Fächern.

2. Ordnung der Mittleren (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten

§ 9

Gliederung der Mittleren (B-) Prüfung

Die Mittlere (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 10

Prüfungsgegenstände der Mittleren (B-) Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Gebiete:

- a) Musikdiktat (Gehörbildung)
- b) Satzlehre
- c) Formenlehre
- d) Kirchenkundliche Fächer

(2) Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt

I. die Gruppe der künstlerischen Fächer:

- a) Chorleitung
- b) Stimmbildung
- c) Liturgisches Orgelspiel
- d) Orgelspiel (Literaturspiel)
- e) Klavierspiel
- f) Generalbaß- und Partiturspiel
- g) Gemeindesingen

II. die Gruppe der theoretisch-wissenschaftlichen Fächer:

- a) Gehörbildung
- b) Satzlehre
- c) Musikgeschichte
- d) Orgelkunde

III. die Gruppe der kirchenkundlichen Fächer:

- a) Kirchenkunde
- b) Liturgik und Choralkunde
- c) Hymnologie

(3) Im Laufe des Studiums sind Testate zu erbringen über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren für Pädagogik, Dirigieren von Orchestergruppen (ggf. auch Posaunenchor), Orffsches Instrumentarium sowie Rhythmik, Phonetik, Ornamentik u. ä. Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit der Hochschule diese Prüfungsforderungen erweitern oder einschränken.

§ 11

Prüfungsforderungen der Mittleren (B-) Prüfung

(1) Schriftliche Prüfung:

- a) **Musikdiktat** (Gehörbildung) (Zeit: 1 Std.): Melodisch-rhythmisch einstimmig, polyphon zweistimmig, harmonisches Diktat.
- b) **Satzlehre** (Zeit: 4 Std.): Aussetzen eines schwierigen bezifferten Basses;

ein dreistimmiger polyphoner cantus-firmus-Satz.

c) **Formenlehre** (Hausarbeit):

Analyse eines Orgel- oder Chorwerkes oder zweier Kirchenliedweisen. Die Arbeit soll vier Wochen vor Prüfungsbeginn abgeliefert werden.

d) **Kirchenkundliche Fächer**:

Anfertigen einer Hausarbeit, in der Regel aus dem Fach der Liturgik.

(2) Praktisch-mündliche Prüfung:

I. Künstlerische Fächer:

a) **Chorleitung** (Zeit: 30 Min.):

Eine vier- oder fünfstimmige Motette ist zu erarbeiten. Der Fachlehrer bestimmt die Aufgabe und teilt sie dem Bewerber rechtzeitig vor der Prüfung mit.

Die methodischen Wege für die Chorübung und Chorschulung, erforderlichenfalls auch für Kinderchor;

Kenntnis der einschlägigen Chorliteratur. Zur Prüfung legt der Bewerber ein Verzeichnis der von ihm studierten Chorwerke vor.

b) **Stimmbildung** (Zeit: 15 Min.):

Vortrag zweier Gesangsstücke verschiedener Stilepochen.

Sprechen von Liedern, Psalmen und biblischen Texten;

Kenntnis der Stimmvorgänge und der Stimmerzziehung, erforderlichenfalls: Grundbegriffe der Stimmbildung bei Kindern.

c) **Liturgisches Orgelspiel** (Zeit: 20 Min.):

Improvisation eines Vorspiels oder einer kleinen Partita nach einem gegebenen cantus firmus. Der Fachlehrer teilt dem Bewerber die Aufgabe vier Tage vor dem Prüfungstermin mit.

Harmonisieren mehrerer Kirchenlieder nach dem Gesangbuch, auch triomäßig, und mindestens eine Intonation unvorbereitet.

Transponierte Begleitung: Der Bewerber soll fünf Sätze aus einem der gebräuchlichen Orgelbegleitbücher angeben, die er einen Ganzton nach oben oder nach unten transponieren kann, und soll unvorbereitet mindestens ein mittelschweres Kirchenlied nach dem Gesangbuch um einen Ganzton transponiert begleiten.

d) **Orgelspiel** (Literaturspiel) (Zeit: 35 Min.):

Vortrag von drei mittelschweren Orgelwerken (ein Werk von J. S. Bach, ein Werk der Gegenwart und ein Werk eines Alten Meisters oder der Romantik einschließlich Regers). Der Fachlehrer bestimmt die Aufgabe und teilt sie dem Bewerber rechtzeitig vor der Prüfung mit.

Der Bewerber legt zur Prüfung eine Liste von mindestens 20 Vorspielen aus verschiedenen Sammlungen vor, von denen etwa fünf freie Literatur sein können, die sich als Musik zum Beginn des Gottesdienstes oder auch als Ausgangsstück eignen. Stichproben sollen zeigen, daß dieses Repertoire verfügbar ist (Zeit: 10 Minuten).

Vomblattspielen leichter Orgelstücke; Kenntnis der einschlägigen Orgelliteratur (Zeit: 10 Minuten).

Zur Prüfung legt der Bewerber ein Verzeichnis der von ihm studierten Orgelwerke vor.

e) **Klavierspiel** (Zeit: 20 Min.):

Vortrag von drei Klavierstücken verschiedener Epochen einschließlich der Gegenwart im Schwierigkeitsgrad einer mittelschweren klassischen Sonate. Der Fachlehrer bestimmt die Aufgabe und teilt sie dem Bewerber rechtzeitig vor der Prüfung mit.

f) **Generalbaß- und Partiturspiel** (Zeit: 10 Min.):

Vorbereitetes Spiel des Generalbasses aus einer mittelschweren Vorlage und Vomblattspiel des Generalbasses aus einer leichteren Vorlage.

Vorbereitetes Spiel einer leichteren Kantatenpartitur in moderner Notierung und Vomblattspiel eines drei- bis vierstimmigen Satzes in alten Schlüsseln und einer vierstimmigen a cappella-Partitur in moderner Notierung.

g) **Gemeindesingen** (Zeit: 20 Min.):

Praktische Durchführung einer Gemeindesingstunde;
Methodik der Singarbeit in der Gemeinde.

II. Theoretisch-wissenschaftliche Fächer:

a) **Gehörbildung** (Zeit: 10 Min.):

Vomblattsingen einer schwierigen Chorstimme;

Hören und Bestimmen schwierigerer Intervalle und Akkorde.

b) **Satzlehre** (Zeit: 10 Min.):

Spielen und Erläutern von schwierigeren Kadenz und Modulationen.

c) **Musikgeschichte** (Zeit: 15 Min.):

Eingehende Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik;

Vertrautheit mit den Hauptepochen der Musikgeschichte bis zur Gegenwart.

d) **Orgelkunde** (Zeit: 10 Min.):

Vertiefte Kenntnis der für die Kleine (C-) Prüfung genannten Forderungen; darüber hinaus:

Übersicht über die Geschichte des Orgelbaus;

Kenntnis der Registrierkunde.

III. Kirchenkundliche Fächer:

a) **Kirchenkunde** (Zeit: 20 Min.):

Vertrautheit mit der biblischen Geschichte; Verständnis für die Grundfragen der Glaubenslehre und der Kirchengeschichte; die HAUPTERSCHEINUNGSFORMEN des kirchlichen Lebens.

b) **Liturgik und Choralkunde** (Zeit: 20 Min.):

Kenntnis der lutherischen Gottesdienstordnungen (Agenden), des Kirchenjahres sowie ihrer geschichtlichen Grundlagen;

Kenntnis und praktische Einrichtung der choralen Formen von Agenda I und II;

praktische Einrichtung eines Psalms und eines Gebets oder einer Präfation.

c) **Hymnologie** (Zeit: 15 Min.):

Genauere Kenntnis des Gesangbuchs, insbesondere bezüglich seiner Verwendung in Gottesdienst und Amtshandlungen (soweit nicht in der C-Prüfung nachgewiesen);

Geschichte des evangelischen Kirchenliedes;

Geschichte des Gesangbuches.

(3) Testate

(vergl. § 10, IV)

(4) Nur für das **Kantorenamt** geprüft wird in den Fächern

Musikdiktat (schriftlich),
Satzlehre (schriftlich und mündlich),
Formenlehre (Hausarbeit),
kirchenkundliche Fächer (Semesterarbeit),
Chorleitung,
Stimmbildung,
Gehörbildung,
Generalbaß- und Partiturspiel,
Gemeindesingen,
Musikgeschichte und
den kirchenkundlichen Fächern.

(5) Nur für das **Organistenamt** geprüft wird in den Fächern

Musikdiktat (schriftlich),
Satzlehre (schriftlich und mündlich),
Formenlehre (Hausarbeit),
kirchenkundliche Fächer (Semesterarbeit),
Liturgisches Orgelspiel,
Orgelspiel (Literaturspiel),
Klavierspiel,
Generalbaß- und Partiturspiel,
Musikgeschichte,
Orgelkunde und
den kirchenkundlichen Fächern.

§ 12

Schwerpunktstudium

(1) Der Bewerber kann im Laufe seiner Vorbereitung auf die Mittlere (B-) Prüfung ein Schwerpunktstudium in folgenden Fachgebieten wählen:

- a) instrumentales Fachgebiet
(Literaturspiel oder Liturgisches Orgelspiel als Hauptwahlfach, Klavier sowie nach Möglichkeit ein Melodieinstrument)
- b) vokales Fachgebiet
(Chorleitung als Hauptwahlfach, Stimm- bildung, Gehörbildung, Generalbaß- und Partiturspiel)
- c) Fachgebiet Komposition
(Satzlehre (schriftlich) als Hauptwahlfach, Satzlehre (mündlich), Gehörbildung, Generalbaß- und Partiturspiel)
- d) liturgisches Fachgebiet
(Liturgik und Choralkunde (schriftlich als Hauptwahlfach), Liturgik und Choralkunde (mündlich), Kirchenkunde, Hymnologie)

(2) Zum Nachweis einer vertieften Kenntnis kann die Prüfungsdauer im Hauptwahlfach bis zum Doppelten der angegebenen Zeit verlängert werden.

(3) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit der Hochschule auch andere Fachgebiete als Schwerpunktstudium vereinbaren und zur Prüfung zulassen.

§ 13

Prüfungsergebnis

(1) Bei der Beurteilung des Bewerbers soll nicht allein das Prüfungsergebnis, sondern auch die Gesamtleistung während der Ausbildungszeit berücksichtigt werden.

(2) Die Noten für die einzelnen Fächer sind:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „ausreichend“ (4),
- „nicht ausreichend“ (5).

(3) Aus den einzelnen Noten ist für die Bewertung als Kantor und Organist je eine Gesamtnote zu ermitteln.

(4) Die Gesamtnoten lauten:

- „sehr gut bestanden“,
- „gut bestanden“,
- „befriedigend bestanden“,
- „bestanden“,
- „nicht bestanden“.

(5) Für die Feststellung der Gesamtnote werden die Noten in den Fächern Chorleitung, Orgelspiel (Literaturspiel) und Liturgisches Orgelspiel sowie ggf. im Hauptwahlfach dreifach gewertet und die Noten in den Fächern Klavierspiel und Liturgik und Choralkunde sowie ggf. in den Fächern des Wahlgebietes zweifach gewertet. Die hiernach getroffene Wertung ist für die Feststellung des Prüfungsergebnisses maßgebend.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Hauptfächer Chorleitung, Orgelspiel, Liturgik und Choralkunde sowie ggf. das Hauptwahlfach mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist,
- b) mehr als zwei der übrigen Fächer (Pflichtfächer) mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.

(7) Leistungen, die über die Prüfungsforderungen hinausgehen, können im Zeugnis ausdrücklich vermerkt werden. Gegebenenfalls werden auch Fachgebiet und Hauptwahlfach des Schwerpunktstudiums im Zeugnis vermerkt.

(8) Das Prüfungsergebnis wird dem Bewerber sofort nach Beendigung der Prüfung durch den Vorsitz der Prüfungsamtes mitgeteilt.

§ 14

Prüfungszeugnis

Nach der bestandenen Kleinen (C-) Prüfung erhält der Bewerber von der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate das

„Zeugnis über die Kleine (C-) Prüfung als Kantor und/oder Organist“,

nach der bestandenen Mittleren (B-) Prüfung erhält der Bewerber von der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate das

„Zeugnis über die Mittlere (B-) Prüfung als Kantor und/oder Organist“.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Wiederholung einer Prüfung in einem oder zwei Pflichtfächern (§ 13 [6] b) nach frühestens einem Semester ist statthaft.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so wird festgestellt, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Zugleich kann bestimmt werden, daß der Bewerber bei der Wiederholung der Prüfung in Fächern, in welchen seine Leistungen mindestens mit „gut“ bewertet wurden, nicht erneut zu prüfen ist.

(3) Die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung kann in der Regel nur zweimal ausgesprochen werden.

§ 16

Über einzelne aus dieser Prüfungsordnung sich ergebende Fragen entscheidet das Prüfungsamt. Beschwerde gegen die Entscheidung muß innerhalb von vier Wochen beim Kirchenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 17

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 5. April 1956 außer Kraft.

Hamburg, den 23. August 1971

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

Der vorstehenden Prüfungsordnung wird zugestimmt.

Hamburg, den 5. Oktober 1971.

Freie und Hansestadt Hamburg

Staatliche Hochschule für Musik und darstellende Kunst

Der Direktor
Professor Hajo Hinrichs

3. Zulassungs- und Prüfungsordnung für die Große (A-) Prüfung für Kantoren und Organisten an der Staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg

Auf Grund des Vertrages vom 2. Juni 1954 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate über die Errichtung einer Abteilung für evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg wird folgende Zulassungs- und Prüfungsordnung für die Große (A-) Prüfung für Kantoren und Organisten erlassen:

I.

Zulassung zur Ausbildung*

§ 1

Zulassung zur A-Ausbildung

(1) Für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium (A-Ausbildung) sind der Nachweis der mindestens mit dem Gesamtergebnis „gut“ bestandenen B-Prüfung sowie in der Regel der Nachweis einer bestandenen Reifeprüfung (Abitur) erforderlich. Der Bewerber muß eine hervorragende berufliche Eignung sowie besondere Studienleistungen nachgewiesen haben und während seiner Ausbildungszeit erkennen lassen, daß er sich der Bedeutung des Amtes eines Kirchenmusikers in der evangelischen Kirche bewußt ist.

(2) Für die Entscheidung über die Zulassung ist nach der B-Prüfung die Einholung von schriftlichen Voten aller Fachlehrer erforderlich. Aus den Voten muß hervorgehen, ob der Fachlehrer den Bewerber zur A-Ausbildung für unbedingt zuzulassen, für zuzulassen oder für nicht zuzulassen hält.

(3) Die Entscheidung wird nach bestandener B-Prüfung von einer Zulassungskommission unter Vorsitz des Kirchenmusik-Abteilungsleiters*) getroffen; der Zulassungskommission gehören ferner an:

- der Leiter der Hochschule,
- der jeweilige Fachlehrer für:
 - Orgelspiel,
 - Liturgisches Orgelspiel,
 - Klavierspiel,
 - Chorleitung,
 - Satzlehre und
 - die liturgischen Fächer,
- ein Vertreter der Landeskirche.

(4) Die Zulassung muß erfolgen, wenn die Hauptfachlehrer für Orgel und Chorleitung ihr Einverständnis erklären und die anderen Mitglieder der Zulassungskommission mit einfacher Mehrheit zustimmen.

(5) In allen Fällen, in denen die Entscheidung nicht einstimmig erfolgt ist, wird der Bewerber zunächst nur für die Dauer von einem Studienjahr zur Probe zur A-Ausbildung zugelassen. Nach Ablauf dieses Jahres wird das Zulassungsverfahren wiederholt.

*) im folgenden unter der Abkürzung KM-Abteilungsleiter.

II.

Abschlußprüfung

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Der Bewerber soll in der Prüfung nachweisen, daß er befähigt ist, die an einen Kantor und Organisten in einer gehobenen Kirchenmusikerstelle zu stellenden Aufgaben zu erfüllen. Er soll ein seiner Aufgabe entsprechendes fachliches Wissen und Können nachweisen.

(2) Ein Anspruch auf Anstellung wird durch das Bestehen der Prüfung nicht erworben.

§ 3

Organisation der Prüfungen

Für die Organisation der Prüfungen ist der KM-Abteilungsleiter zuständig.

§ 4

Prüfungsausschüsse

(1) Für jeden Prüfungsfall und jedes Prüfungsfach wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Den Vorsitz im Prüfungsausschuß hat der Leiter der Hochschule; er kann den Vorsitz an den KM-Abteilungsleiter delegieren.

(2) Den Prüfungsausschüssen gehören an:

- a) der Leiter der Hochschule,
- b) der KM-Abteilungsleiter,
- c) ein Vertreter der Landeskirche (in der Regel ein A-Kirchenmusiker),
- d) für die künstlerischen Fächer der jeweils zuständige Leiter der Abteilung oder ein von ihm bestellter Vertreter sowie mindestens zwei Fachlehrer, für die theoretisch-wissenschaftlichen Fächer mindestens zwei jeweils zuständige Fachlehrer, für die kirchenkundlichen Fächer der jeweils zuständige Fachlehrer.

(3) An den Prüfungen können zwei studentische Vertreter der Kirchenmusik-Abteilung teilnehmen.

(4) Stimmberechtigt sind:

- der KM-Abteilungsleiter, sofern er nicht Vorsitz ist,
- der Vertreter der Landeskirche,
- die an der Prüfung teilnehmenden Fachlehrer für ihr Fach.

Bei Stimmgleichheit fällt die Entscheidung zugunsten des Bewerbers.

(5) Der Vorsitz ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

(6) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Prüfung findet zweimal im Jahr statt, in der Regel gegen Ende des Semesters.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung ist die Vollen-
des 21. Lebensjahres erforderlich.

(3) Zur Prüfung kann zugelassen werden:

- a) wer an der Abteilung mindestens sechs Semester als ordentlicher Studierender studiert hat; ein gleichwertiges Studium außerhalb der Abteilung kann angerechnet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Bewerber mindestens die beiden der Prüfung vorausgegangenen Semester in der A-Ausbildung der Kirchenmusik-Abteilung studiert hat;
- b) wer an der Hochschule die Diplom-Prüfung für das Hauptfach Orgel abgelegt hat und in der Abteilung die nach dieser Prüfungsordnung geforderten zusätzlichen Fächer studiert hat. Auf Wunsch des Bewerbers können anrechnungsfähige Fächer erneut geprüft werden.

(4) Über Ausnahmen kann in Einzelfällen bei Bewerbern, die eine hervorragende berufliche Eignung sowie besondere Studienleistungen nachgewiesen haben, entschieden werden.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft der Leiter der Hochschule im Einvernehmen mit dem KM-Abteilungsleiter und dem Vertreter der Landeskirche. Sie ist dem Bewerber schriftlich, bei ablehnender Entscheidung unter Angabe von Gründen, mitzuteilen.

§ 6

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Leiter der Hochschule einzureichen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) das sich auf die fachliche Qualifikation beziehende schriftliche Einverständnis des KM-Abteilungsleiters und der Fachlehrer für Chorleitung, Orgelspiel, Klavierspiel und Tonsatz;
- b) ein kurzgefaßter Lebenslauf, der neben den Angaben zur Person und zum Studiengang des Bewerbers auch über die Mitwirkung bei Konzerten und Gottesdiensten Auskunft geben soll;
- c) das letzte Schulzeugnis sowie, wenn vorhanden, Zeugnisse über künstlerische Studien aus der Zeit vor dem Eintritt in die Hochschule, Zeugnisse über bereits bestandene Prüfungen usw.;
- d) das Studienbuch der Hochschule und gegebenenfalls anderer Hochschulen;
- e) ein Verzeichnis aller studierten Chor- und Orgelwerke (Repertoire-Liste);
- f) ein Verzeichnis der für die Prüfung vorbereiteten Chor-, Orgel- und Klavierwerke;

- g) Kompositionen kirchenmusikalischen Charakters, die der Bewerber während seiner letzten Studienzeit angefertigt hat;
- h) Nachweis der Teilnahme an dem Fach „Instrumentenkunde“;
- i) Vorlage mehrerer im Laufe des Studiums angefertigter Instrumentationen;
- k) gegebenenfalls Nachweis des kirchenmusikalischen Praktikums, sofern es vor der Prüfung abgeleistet wurde.

§ 7

Gliederung der Prüfung

(1) Die „Große (A-) Prüfung für Kantoren und Organisten“ gliedert sich in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Gebiete

- a) Musikdiktat
- b) Satzlehre
- c) Formenlehre
- d) Liturgik oder Hymnologie.

(3) Die praktische Prüfung umfaßt:

- a) Chorleitung
- b) Orchesterleitung
- c) Stimmbildung
- d) Orgelspiel (Literaturspiel)
- e) Liturgisches Orgelspiel
- f) Klavierspiel
- g) Cembalo- oder Clavichordspiel (fakultativ)
- h) Generalbaß- und Partiturspiel
- i) Choralkunde (Gregorianik).

(4) Die mündliche Prüfung umfaßt:

- a) Liturgik oder Hymnologie
- b) Musikgeschichte.

§ 8

Prüfungsforderungen der Großen (A-) Prüfung

(1) Schriftliche Prüfung:

- a) **Musikdiktat** (Zeit: 1 Stunde)
melodisch-(freitonal)-rhythmisch einstimmig, polyphon zwei- und dreistimmig, harmonisches Diktat.
- b) **Satzlehre**
Hausarbeit: Cantus-firmus-Satz für vier bis fünf Blasinstrumente.
Zwei Klausuren (Zeit: zweimal 5 Stunden):
 1. Entwurf einer Chormotette zu einem gegebenen Text;
 2. Exposition und Engführungen einer Fuge über ein gegebenes Thema.
- c) **Formenlehre** (Semesterarbeit)
Analyse eines größeren Werkes.
- d) **Liturgik oder Hymnologie** (Semesterarbeit)
Anfertigung einer Arbeit über ein Thema aus dem gewählten Stoffgebiet.

Die Semesterarbeiten sind in der Regel einen Monat vor der schriftlichen Prüfung einzureichen.

(2) Praktische Prüfung:

a) **Chorleitung**

I. Öffentliche Aufführung

Der Bewerber soll im Prüfungssemester im Rahmen eines öffentlichen Konzertes ein im Einvernehmen mit dem Fachlehrer von ihm gewähltes und einstudiertes Chorwerk (mit oder ohne Orchester), gegebenenfalls eine Folge von Chorwerken, zur Aufführung bringen.

II. Chorprobe (Zeit: insges. 60 Min.):

Durchführung einer Chorprobe, in der ein anspruchsvolles a-cappella-Werk erarbeitet wird (Zeit: 45 Min.). Der Fachlehrer bestimmt die Aufgabe und teilt sie dem Bewerber rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mit.

Methodik der Chorschulung,

Kenntnis der einschlägigen Chorliteratur (Zeit: 15 Min.).

b) **Orchesterleitung** (Zeit: 30 Min.):

Durchführung einer Orchesterprobe, in der überzeugende dirigiertechnische Fähigkeiten nachgewiesen werden sollen.

c) **Stimmbildung** (Zeit: 20 Min.):

Vortrag von Sologesangsliteratur verschiedener Epochen.

d) **Orgelspiel** (Literaturspiel)

(Zeit: insgesamt 150 Min.):

Der Bewerber muß vortragen können:

ein anspruchsvolles Werk eines alten Meisters, ein großes Werk J. S. Bachs, eine Triosonate J. S. Bachs, ein Werk aus Klassik oder Romantik, ein großes Werk Max Regers und ein anspruchsvolleres zeitgenössisches Werk. Die hiervon in einem öffentlichen Konzert (Zeit: 1 Stunde) vorzutragenden Werke stellen der Bewerber und der Fachlehrer zusammen (Repertoire-Liste, § 6 Abs. 2 Buchstabe e).

Außerdem hat der Bewerber in einem nicht-öffentlichen Spiel die übrigen genannten Werke vorzutragen.

Ein weiteres Werk, das dem Bewerber unbekannt sein muß, wird ihm vom Korreferenten zur selbständigen Erarbeitung vier Wochen vor der Prüfung aufgegeben. Er hat es bei dem nichtöffentlichen Spiel vorzutragen.

Ferner hat der Bewerber eine Liste studierter Werke vorzulegen, aus denen durch Stichproben festgestellt wird, daß er in der

Lage ist, diese Werke in kurzer Zeit konzertreif zu erarbeiten. Die Liste soll enthalten: vier größere Werke J. S. Bachs, mindestens drei schwierigere Cantus-firmus-Vorspiele J. S. Bachs, ein Werk eines anderen Komponisten.

(Zeit für das nichtöffentliche Spiel einschließlich Stichproben: 1 Stunde).

Die Stichproben sowie ein mittelschweres Stück zum Vomblattspielen bestimmt der Korreferent.

Kenntnis der Orgelliteratur einschließlich des Schaffens der Gegenwart.

(Vomblattspiel- und Orgelliteraturprüfung insgesamt 30 Min.)

e) **Liturgisches Orgelspiel** (Zeit: 35 Min.):

Improvisieren einer Partita (drei bis vier Teile) zu einer gegebenen Melodie. Der Fachlehrer bestimmt die Aufgabe und teilt sie dem Bewerber vier Tage vor der Prüfung mit.

Modulierende motivische Intonationen;

unvorbereitete Improvisation eines Cantus-firmus-Vorspiels oder eines freien Orgelstückes nach gegebenem Thema;

Harmonisieren einer Kirchenliedmelodie nach dem Gesangbuch mit dem Cantus Firmus in verschiedenen Stimmen;

vorbereitete Transposition von fünf Sätzen aus dem Orgelbegleitbuch bis zur großen Terz;

unvorbereitete Transposition mindestens eines Kirchenliedes nach dem Gesangbuch bis zur großen Terz.

f) **Klavierspiel** (Zeit: 45 bis 60 Min.):

Vortrag selbstgewählter anspruchsvoller Werke aus mindestens drei Hauptepochen der Klaviermusik einschließlich des Schaffens der Gegenwart;

(nach Wahl zusätzlich: schwierige Liedbegleitung eines Sängers);

g) **Cembalo- oder Clavichordspiel** (fakultativ)

(Zeit: 15 Min.):

Vortrag typischer (auch zeitgenössischer) Werke nach eigener Wahl.

h) **Generalbaß- und Partiturspiel** (Zeit: 30 Min.):

Vorbereitetes und unvorbereitetes Generalbaßspiel im Schwierigkeitsgrad einer Bachkantate;

Partimento-Spiel;

vorbereitetes und unvorbereitetes Partiturspiel von Werken für Chor und Orchester oder eines symphonischen Satzes.

i) **Choralkunde (Gregorianik)** (Zeit: 15 Min.):

Kenntnis und Übertragung des gregorianischen Chorals.

(3) Mündliche Prüfung:

a) **Liturgik oder Hymnologie** (Zeit: 15 Min.):

Vertiefung der für die Mittlere (B-) Prüfung geforderten Kenntnisse; dem Bewerber wird anheimgestellt, ein Spezialgebiet zu wählen.

b) **Musikgeschichte** (Zeit: 15 Min.):

Kenntnis der allgemeinen Musikgeschichte und der Kirchenmusikgeschichte.

§ 9

Besondere Prüfungsbestimmungen

(1) Die Prüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden; über die Teilung in Abschnitte entscheidet der Leiter der Hochschule oder in seinem Auftrage der KM-Abteilungsleiter.

(2) In besonderen Fällen kann auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des KM-Abteilungsleiters der Leiter der Hochschule die Prüfung einschränken auf die Forderungen, die nur das Kantoren- oder nur das Organistenamt betreffen.

(3) Nur für das **Kantorenamt** geprüft wird in den Fächern

Musikdiktat,
Satzlehre,
Liturgik oder Hymnologie (schriftlich und mündlich),
Chorleitung,
Orchesterleitung,
Stimmbildung,
Generalbaß- und Partiturspiel,
Choralkunde,
Musikgeschichte.

(4) Nur für das **Organistenamt** geprüft wird in den Fächern

Musikdiktat,
Satzlehre,
Formenlehre,
Liturgik oder Hymnologie (schriftlich und mündlich),
Orgelspiel (Literaturspiel),
Liturgisches Orgelspiel,
Klavierspiel,
Cembalo- oder Klavichordspiel (fakultativ),
Generalbaß- und Partiturspiel,
Musikgeschichte.

§ 10

Prüfungsergebnis

(1) Bei der Beurteilung des Bewerbers sollen nicht allein das Prüfungsergebnis, sondern auch besondere Leistungen während der Ausbildungszeit (z. B. Hochschulkonzerte) berücksichtigt werden. Durch die besonderen Leistungen während der Ausbildungszeit kann die Note in einzelnen Prüfungsfächern höchstens um eine Note verbessert werden.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern ist vom Prüfungsausschuß — gegebenenfalls durch Abstimmung

— eine Note zu erteilen, die in der Niederschrift aufzunehmen ist.

(3) Die Noten für die einzelnen Fächer sind:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = nicht ausreichend.

(4) Aus den einzelnen Noten wird als arithmetisches Mittel je eine Gesamtnote für die Bewertung als Kantor und als Organist festgesetzt; hierbei werden die Noten in den Fächern Chorleitung, Orgelspiel (Literaturspiel), Liturgisches Orgelspiel und Klavierspiel dreifach und die Noten in den Fächern Orchesterleitung und Liturgik oder Hymnologie zweifach gewertet.

(5) Die Gesamtnoten lauten:

- „mit Auszeichnung bestanden“
- „sehr gut bestanden“
- „gut bestanden“
- „befriedigend bestanden“
- „bestanden“
- „nicht bestanden“.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Hauptfächer Chorleitung, Orgelspiel (Literaturspiel), Liturgisches Orgelspiel, Liturgik oder Hymnologie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist,
- b) mehr als zwei der übrigen Fächer (Pflichtfächer) mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.

(7) Leistungen, die über die Prüfungsanforderungen hinausgehen, können im Zeugnis ausdrücklich vermerkt werden. Die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ wird nur erteilt für Leistungen, die über die gestellten Forderungen wesentlich hinausgehen. Im übrigen gelten hierfür die gleichen Voraussetzungen wie für das Prüfungsergebnis „sehr gut bestanden“.

(8) Das Prüfungsergebnis wird dem Bewerber nach Beendigung der Prüfung durch den Leiter der Hochschule oder in seinem Auftrage durch den KM-Abteilungsleiter mitgeteilt.

§ 11

Prüfungszeugnis

Nach der bestandenen Großen (A-) Prüfung erhält der Bewerber das

„Zeugnis über die Große (A-) Prüfung als Kantor und/oder Organist“.

Das Zeugnis wird vom Leiter der Hochschule, dem KM-Abteilungsleiter sowie den jeweiligen Hauptfachlehrern des Bewerbers unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nur in einem oder zwei Pflichtfächern (§ 10 Absatz 7 Buchstabe b) nicht bestanden, kann sie in diesen Fächern frühestens nach einem Semester wiederholt werden.

(2) Ist die Prüfung in mehr als zwei Pflichtfächern oder in einem Hauptfach nicht bestanden, so wird vom Leiter der Hochschule nach Anhörung des KM-Abteilungsleiters festgestellt, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens wiederholt werden kann und spätestens abgeschlossen sein muß. Zugleich kann bestimmt werden, ob der Bewerber bei der Wiederholung der Prüfung in Fächern, in welchen seine Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, erneut zu prüfen ist.

(3) In Ausnahmefällen ist mit Genehmigung des Leiters der Hochschule oder in seinem Auftrage des

KM-Abteilungsleiters eine zweite Wiederholung der Prüfung zulässig.

§ 13

Inkrafttreten,**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung der Großen (A-) Prüfung für Kantoren und Organisten an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg“ vom 1. Oktober 1956 außer Kraft, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bis zum 1. Oktober 1974 können die Examenskandidaten wählen, ob sie nach den §§ 7 und 8 dieser Prüfungsordnung oder nach den §§ 6 und 7 der „Ordnung der Großen (A-) Prüfung für Kantoren und Organisten an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg“ vom 1. Oktober 1956 geprüft werden wollen.

Hamburg, den 7. Juni 1972

Der Präses der Behörde für Wissenschaft und Kunst

Reinhard Philipp

Senator

Der vorstehenden Prüfungsordnung wird zugestimmt

Hamburg, den 23. August 1971

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

